

auf geänderte Lebensumstände und Lebensanschauungen zurückzuführen sind.³²⁵ Eine materielle Rechtskraft, die die Berücksichtigung eines Wandels der allgemeinen Rechtsauffassung ausschliesse, würde eine funktionsfremde und bestandsgefährdende Erstarrung des Verfassungsrechts zur Folge haben.³²⁶ Ein Wandel der in der Bevölkerung herrschenden Anschauungen und Wertvorstellungen bildet im Allgemeinen kein Verfahrenshindernis. Auch nicht präkludiert sind prinzipiell alle neuen Umstände und nicht nur diejenigen, die eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bedeuten. Die Sach- oder Rechtslage muss sich daher nicht grundlegend geändert haben. Es müssen aber in substantiiert Form neue Umstände vorgetragen werden, die entscheidungserheblich sein können.³²⁷

Die Frage nach den zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung kann im verfassungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere bei Normenkontrollverfahren praktische Bedeutung erlangen, beispielsweise dann, wenn eine ihrem Wortlaut nach unveränderte Norm, deren Verfassungsmässigkeit vom Staatsgerichtshof bestätigt worden ist, dem Staatsgerichtshof erneut zur Überprüfung vorgelegt wird.³²⁸

6. Wirkungen der materiellen Rechtskraft

Nach der prozessrechtlichen Rechtskrafttheorie, die in Österreich seit jeher herrschend ist und sich in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland durchsetzen konnte, zeitigt die materielle Rechtskraft zwei

325 Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 49 mit Rechtsprechungshinweisen.

326 Lange, S. 3. Er weist auch darauf hin, dass Verfassungen normative Entwürfe der Zukunft sind und Zukunftsentwürfe um so flexibler sein müssen, je langfristiger sie sind.

327 Vgl. Detterbeck, S. 339. Er hebt zudem hervor, dass die Interpretation der Verfassung von den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen auszugehen hat, und dass das deutsche Grundgesetz als offene Verfassung konzipiert ist und diese Offenheit des Grundgesetzes gerade bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Gesetzen zu berücksichtigen ist.

328 Siehe für Deutschland Schlaich/Korioth, S. 335, Rz. 481 und zum Problem der erneuten Normenkontrolle ausführlicher im Zusammenhang mit der Bindungswirkung hinten S. 856 ff.